



Malteser

...weil Nähe zählt.



Patientenverfügung
*Vorsorgevollmacht
und Betreuungsverfügung*

Inhalt

Einführung: Wozu eigentlich eine Patientenverfügung?	3
Wegweiser durch die Vorsorgeinstrumente	4
Patientenverfügung	4
Vorsorgevollmacht	6
Betreuungsverfügung	8
Rechtsgrundlagen	9
Verfüngsausweise	11
Begriffe und Abkürzungen	11
Beigefügte Dokumente zum Ausfüllen	
• Patientenverfügung	
• Vorsorgevollmacht	
• Betreuungsverfügung	

Impressum:

Herausgeber: Malteser Deutschland gemeinnützige GmbH
Erna-Scheffler-Straße 2, 51103 Köln
Telefon: 0221 9822-4141
E-Mail: patientenverfuegung@malteser.org
www.malteser-patientenverfuegung.de
www.malteser.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Fachstelle Ethik der Malteser Deutschland gGmbH,
Dr. Elmar Pankau (Vors. d. Geschäftsleitung)

Grafik: Jörg Röhrig (Malteser Kommunikation)

16. aktualisierte Auflage
© Malteser Deutschland, Köln 01/2025

Einführung: Wozu eigentlich eine Patientenverfügung?

**Ihr Wille hat Bedeutung –
auch in Situationen,
in denen Sie ihn nicht mehr
selbst äußern können.**

Ihr Wille ist maßgebend

Die Selbstbestimmung der Patientinnen und Patienten hat in den vergangenen Jahrzehnten immer stärker an Bedeutung gewonnen. Jede medizinische Maßnahme bedarf Ihrer Zustimmung als Patientin bzw. Patient – oder, falls Sie nicht einwilligungsfähig sind, die Ihrer rechtlichen Vertretung. Nur, wenn für eine unaufschiebbare Maßnahme die Einwilligung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann (zum Beispiel bei einem akuten Notfall), darf die Maßnahme durchgeführt werden, wenn sie dem mutmaßlichen Willen der Patientin bzw. des Patienten entspricht.

Wir alle, gleich welchen Alters, können unfall- oder krankheitsbedingt in eine Situation gelangen, in der wir nicht mehr einwilligungsfähig sind. Einwilligungsfähigkeit setzt voraus, dass Art, Bedeutung und Tragweite medizinischer Maßnahmen verstanden und Nutzen und Risiken gegeneinander abgewogen werden können. Ist die Einwilligungsfähigkeit nicht mehr gegeben, muss eine rechtliche Vertreterin bzw. ein rechtlicher Vertreter die Entscheidung treffen, ob eine medizinische Maßnahme durchgeführt werden soll oder nicht. Ihre rechtliche Vertretung kann entweder eine Person übernehmen, die von Ihnen selbst dazu beauftragt ist (eine Bevollmächtigte bzw. ein Bevollmächtigter*), oder eine vom Gericht bestellte Betreuerin bzw. ein vom Gericht bestellter Betreuer*. Zur Betreuerin bzw. zum Betreuer können auch Mitarbeitende eines Betreuungsvereins bestellt werden. Gibt es keine bevollmächtigte Person bzw. keine Betreuerin oder keinen Betreuer, greift seit dem 01.01.2023 bei verheirateten Personen in der Regel das Ehegattennotvertretungsrecht für den Bereich der Gesundheitsorge für einen Zeit-

raum von längstens sechs Monaten (§ 1358 BGB). Ihre rechtliche Vertretung muss sich bei der Entscheidung an Ihrem (mutmaßlichen) Willen oder Ihren Wünschen orientieren und diesen Geltung verschaffen.

Woher weiß Ihre rechtliche Vertretung, was Ihr Patientenwille ist?

Ihre rechtliche Vertretung prüft, ob eine Patientenverfügung vorliegt und ob diese die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation trifft. Ist dies gegeben, muss Ihre Vertretung dafür Sorge tragen, dass Ihre Festlegungen umgesetzt werden. Liegt keine Patientenverfügung vor oder trifft diese nicht auf die aktuelle Situation zu, muss sich Ihre rechtliche Vertretung an Ihren Behandlungswünschen und Ihrem mutmaßlichen Patientenwillen orientieren, den sie aus früheren mündlichen oder schriftlichen Äußerungen, Ihren Wertevorstellungen und ethischen oder religiösen Überzeugungen ermittelt. Bei der Feststellung des Patientenwillens sollen nahe Angehörige und Vertrauenspersonen beteiligt werden, sofern dies ohne erhebliche Zeitverzögerung möglich ist (vgl. § 1828 Abs. 2 BGB). Damit Ihre rechtliche Vertretung möglichst gut auf ihre Aufgabe vorbereitet ist, sollten Sie mit dieser den Inhalt Ihrer Patientenverfügung besprechen, so dass diese Ihren Willen kennt.

Was ist eine Patientenverfügung?

Nach vielen Jahren kontroverser Diskussionen und verschiedenen Gerichtsurteilen hat der Deutsche Bundestag am 18. Juni 2009 das Betreuungsrecht verändert und eine gesetzliche Regelung zur Patientenverfügung beschlossen. Demnach ist die Patientenverfügung eine freiwillige schriftliche Erklärung einer bzw. eines einwilligungsfähigen Volljährigen für den eventuellen zukünftigen Fall, dass sie bzw. er nicht mehr einwilligungsfähig ist. Sie bzw. er bestimmt für diese Situation, ob sie bzw. er in bestimmte medizinische Untersuchungen, Behandlungen oder Eingriffe einwilligt oder diese untersagt (vgl. § 1827 Abs. 1 BGB). Sie bzw. er kann dies unabhängig von der Art oder dem Fortschritt einer Erkrankung tun – die so genannte Reichweite der Patientenverfügung ist gesetzlich nicht eingeschränkt (ebd. Abs. 3). Damit haben Patientenverfügungen für behandelnde Ärztinnen und Ärzte sowie für die bevollmächtigten oder mit der Betreuung beauftragten Personen eine hohe Verbindlichkeit.

*Die mit * gekennzeichneten Begriffe werden im Anhang auf Seite 11 gesondert erläutert.*

Wegweiser durch die Vorsorgeinstrumente



Die Malteser Patientenverfügung mit Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung ist eine Formulierungshilfe, also ein Vorschlag, den Sie Ihren Wünschen und Bedürfnissen anpassen sollten. Streichen Sie alle Passagen und Worte, denen Sie nicht zustimmen wollen, und ergänzen Sie, wo Sie es für erforderlich halten. Wenn die vorgesehenen Freitextfelder für Ihre persönlichen Ergänzungen und Anmerkungen nicht ausreichen sollten, können Sie ein Beiblatt anfügen (mit Datum und Unterschrift). Sie haben die Möglichkeit, unsere Vorlagen zur Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung in Kombination miteinander zu nutzen oder lediglich eines der Formulare.

Weitere Informationen zur Malteser Patientenverfügung finden Sie im Internet unter der Adresse www.malteser.de/patientenverfuegung, unter anderem den Malteser Online-Assistenten, der Sie Schritt für Schritt durch die Malteser Patientenverfügung führt.

Patientenverfügung

Teil 1: Motivation für das Verfassen dieser Patientenverfügung – meine Wünsche und Werte, mein Lebensbild

(beigefügtes Dokument Patientenverfügung, Seite 1)

Sie finden in Teil 1 einen Formulierungsvorschlag, der Ihr eigenes Lebensbild, Ihre Einstellung zu Sterben und Tod und Ihre Erwartung benennt,

diesen Willen zu respektieren. Prüfen Sie bitte, ob dieser Text mit Ihren Vorstellungen übereinstimmt, und verändern Sie ihn gegebenenfalls so, dass er für Sie stimmt.

Sie haben an dieser Stelle Raum, Ihre Wünsche und Ihre Werte deutlich zu machen. Für das Verständnis und die Auslegung einer Patientenverfügung ist es hilfreich, wichtige gute und schlechte Erfahrungen oder Befürchtungen hinsichtlich Krankheit, Leid und Tod anzugeben, zum Beispiel: „Ich wünsche in den unten genannten Situationen keine künstliche Beatmung, weil ich es so schrecklich fand, dass man meine Mutter als Sterbende in ihrem Lebensalter nochmals beatmet und dadurch – meinem Empfinden nach – nur ihr Leiden verlängert hat.“

Die nachfolgenden Fragen können Ihnen vielleicht dabei helfen, persönliche Überlegungen zu formulieren:

- Wieso verfassen Sie eine Patientenverfügung? Gibt es hierfür einen konkreten Anlass? Was wollen Sie damit erreichen? Was sind Ihre Beweggründe, ihre Ziele?
- Was möchten Sie sicherstellen?
- Was sind Ihre Erfahrungen mit Krankheit, Leiden, Sterben und Tod? Was war für Sie gut und was schlecht? Haben diese Erfahrungen eine Auswirkung auf Ihre Patientenverfügung? Welche Sorgen und Ängste bewegen Sie, wenn Sie an künftige medizinische Behandlungen denken? Welche Hoffnungen und Wünsche haben Sie? Was ist Ihnen wichtig, was soll auf keinen Fall geschehen?
- Was ist Ihnen wichtig für Ihre letzte Lebensphase? Gibt es beispielsweise religiöse oder kulturelle Hintergründe, die Ihnen in diesem Zusammenhang wichtig sind?

Teil 2: Situationen, in denen diese Verfügung gelten soll

(beigefügtes Dokument Patientenverfügung, Seite 1 f.)

Eine Patientenverfügung kommt nur zur Anwendung, wenn Sie selbst nicht mehr in der Lage sind, Ihren eigenen Willen zu bilden oder mitzu-

teilen. Sie sollten für diesen Fall Ihrer Einwilligungsunfähigkeit bestimmte Situationen benennen, in denen diese Patientenverfügung gelten soll, damit Ihr Wille möglichst konkret und eindeutig beschrieben ist, so wie es die BGH-Rechtsprechung in den Beschlüssen von Juli 2016, Februar 2017 und November 2018 fordert. Im Formular sind beispielhaft einige Situationen genannt, die Sie durch Ankreuzen und Streichen auswählen können. Sie können auch – am besten in Absprache mit einer Ärztin bzw. einem Arzt Ihres Vertrauens – eine eigene Beschreibung von Situationen einfügen, in denen die Verfügung gelten soll. Dabei schränkt das Gesetz die Reichweite nicht ein, d.h. Ihre Verfügung ist nicht an eine Art oder ein Stadium einer Erkrankung gebunden. Welche Situationen Sie auswählen, ist eine höchstpersönliche Entscheidung.

Um Missverständnisse zu vermeiden oder dem eventuellen Verdacht einer nachträglichen Veränderung durch Dritte vorzubeugen, empfehlen wir, alle Textbausteine, die für Sie nicht zutreffend sind, durchzustreichen.

Teil 3: Festlegung zu Einleitung, Umfang oder Beendigung bestimmter medizinischer Maßnahmen

(beigefügtes Dokument Patientenverfügung, Seite 2 ff.)

In diesem Teil benennen Sie bestimmte medizinische Maßnahmen (Untersuchungen, Heilbehandlungen, ärztliche Eingriffe), von denen Sie erwarten, dass diese durchgeführt oder unterlassen werden sollen, wenn eine der von Ihnen in Teil 2 ausgewählten Situationen eingetreten ist. Damit enthält Ihre Patientenverfügung die konkreten Angaben zu medizinischen Maßnahmen, die nach der BGH-Rechtsprechung erforderlich sind. Noch ein Hinweis: Als Voraussetzung für einen assistierten Suizid nennt das Bundesverfassungsgericht die Freiverantwortlichkeit der Suizidentin bzw. des Suizidenten. Diese liegt nicht mehr vor, wenn eine Patientenverfügung greift, die Patientin bzw. der Patient also nicht mehr einwilligungsfähig ist.

In der linken Spalte finden Sie medizinische Maßnahmen, die der Lebensverlängerung dienen sollen. In der rechten Spalte können Sie durch Ankreuzen mitteilen, welche lebensverlängernden Maßnahmen unterlassen werden sollen und genauere Angaben zur Schmerz- und Symptomlin-

derung vornehmen. Wenn Sie Fragen zu der Art der einzelnen Maßnahme oder zur Tragweite Ihrer Willenserklärung haben, dann können Sie sich durch eine Ärztin bzw. einen Arzt Ihres Vertrauens beraten lassen.

Am Ende des dritten Teils haben Sie wiederum die Möglichkeit, persönliche Ergänzungen zu gewünschten oder abgelehnten medizinischen Maßnahmen aufzuschreiben. Auch hier ist eine Besprechung mit Ihrer Ärztin bzw. Ihrem Arzt ratsam.

Teil 4: Organspende

(beigefügtes Dokument Patientenverfügung, Seite 4)

Dieser Punkt ist für Sie relevant, wenn Sie bereit sind, nach Ihrem Tod Ihre Organe zu spenden. An dieser Stelle können Sie für den Fall der Hirntoddiagnostik den notwendigen intensivmedizinischen Maßnahmen zustimmen. Wir empfehlen Ihnen, Details zur Organspende (z.B. Gestattung und Ausschluss von Organen) in einem Organspendeausweis festzulegen.

Teil 5: Aufenthalt und Begleitung

(beigefügtes Dokument Patientenverfügung, Seite 4 f.)

Welche Umgebung und welche persönliche oder religiöse Begleitung in der letzten Lebensphase Geborgenheit oder Trost gibt, kann sehr unterschiedlich empfunden werden. Daher ist es ratsam, dass Sie mitteilen, wo Sie nach Möglichkeit untergebracht sein möchten, wie Ihre Umgebung konkret gestaltet werden, wer Ihnen beistehen und Sie begleiten soll.

Teil 6: Verbindlichkeit, Anhörungsverfahren und Widerruf

(beigefügtes Dokument Patientenverfügung, Seite 5 ff.)

In diesem Teil geben Sie an, dass Ihnen die Tragweite und die Widerrufsmöglichkeit Ihrer Patientenverfügung bewusst sind. Zusätzlich können Sie Angaben dazu machen, wer im Zweifelsfall bei der Feststellung Ihres Willens unterstützen kann und wie Ihre Patientenverfügung ausgelegt und umgesetzt werden soll.

Teil 7: Ärztliche Aufklärung

(beigefügtes Dokument Patientenverfügung, Seite 7)

Das Patientenrechtegesetz (§ 630e BGB) sieht vor, dass Patientinnen und Patienten vor jeder medi-

zinischen Maßnahme ärztlich aufgeklärt werden müssen. Dies hat auch Auswirkungen auf die Wirksamkeit von Patientenverfügungen, sofern sie Einwilligungen in bestimmte medizinische Maßnahmen enthalten: Hat kein ärztliches Aufklärungsgespräch im Rahmen der Erstellung einer Patientenverfügung stattgefunden, ist der ausdrückliche Verzicht auf diese Aufklärung erforderlich. Die Ablehnung von medizinischen Maßnahmen in einer Patientenverfügung ist auch ohne ärztliche Aufklärung wirksam.

In diesem Teil können Sie angeben, ob Sie bei der Erstellung Ihrer Patientenverfügung ärztlich beraten und aufgeklärt wurden oder auf eine Aufklärung verzichten.

Teil 8: Inhaltliche Unterstützung

(beigefügtes Dokument Patientenverfügung, Seite 7)

Wenn Sie möchten, können Sie an dieser Stelle die Personen angeben, die Sie bei der Erstellung inhaltlich unterstützt oder beraten haben (z.B. Ärztinnen bzw. Ärzte, Juristinnen bzw. Juristen, Mitarbeitende der Seelsorge, des Krankenhaussozialdienstes oder einer Betreuungsstelle, Angehörige). Diese freiwillige Angabe kann im Anwendungsfall ein hilfreicher Hinweis sein, wer zur Erstellung der Erklärungen mit beigetragen hat und wer bei eventuellen Unklarheiten befragt werden kann.

Teil 9: Unterschrift

(beigefügtes Dokument Patientenverfügung, Seite 7)

Durch Ihre persönliche Unterschrift mit Datum, wird Ihre Patientenverfügung verbindlich. Sie bestätigen damit, dass Sie im Vollbesitz Ihrer geistigen Kräfte die Bedeutung und Tragweite dieser Vorausverfügung erfasst haben, dass Sie die Erklärungen in eigener Verantwortung und ohne äußeren Druck verfasst haben und dass Sie wissen, dass Sie diese verändern und widerrufen können.

Sinnvoll ist es auch, dass eine weitere Person durch ihre Unterschrift bezeugt, dass Sie die Patientenverfügung selbst unterschrieben haben. Dies kann z.B. eine Person sein, die Sie bei der Erstellung Ihrer Patientenverfügung unterstützt hat oder mit der Sie über den Inhalt Ihrer Patientenverfügung gesprochen haben.

Teil 10: Hinterlegung und regelmäßige Aufrechterhaltung

(beigefügtes Dokument Patientenverfügung, Seite 8)

Es gibt keine begrenzte Gültigkeit einer Patientenverfügung. Sie ist so lange gültig, bis sie widerrufen wird. Im Patientenverfügungsgesetz ist keine regelmäßige Erneuerung oder Bestätigung der Patientenverfügung vorgesehen. Eine zwischenzeitliche Meinungsänderung soll nicht unterstellt werden. Es ist jedoch sinnvoll, die Gültigkeit regelmäßig zu bestätigen und das Dokument auf Aktualität zu überprüfen, insbesondere beim Auftreten einer neuen Erkrankung und wenn ein medizinischer Eingriff bevorsteht.

Falls sich seit der Erstellung oder der letzten Bestätigung Ihrer Patientenverfügung Ihre Ansichten verändert haben, erstellen Sie das Dokument am besten komplett neu, um jegliche Unklarheiten oder Fehlinterpretationen zu vermeiden und vernichten das alte Dokument.

Möglichkeiten der Aufbewahrung und Registrierung

Kopien Ihrer Vorsorgedokumente (Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung) können Sie bei den von Ihnen bevollmächtigten Personen bzw. Personen Ihres Vertrauens hinterlegen. Informieren Sie diese auch darüber, wo die Originaldokumente im Bedarfsfall zu finden sind. Falls Sie Änderungen an den Vorsorgedokumenten vornehmen, sollten Sie unbedingt darauf achten, dass Sie alle Kopien, die Sie extern hinterlegt haben, einziehen und gegen die neue Version austauschen. Es besteht zudem die Möglichkeit, bei der Bundesnotarkammer das Vorhandensein von Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung und in Verbindung damit auch einer Patientenverfügung kostenpflichtig registrieren (aber nicht hinterlegen) zu lassen.

Vorsorgevollmacht

Damit im Anwendungsfall Ihr in der Patientenverfügung beschriebener Wille auch umgesetzt wird, ist es ratsam, dass Sie von einer Person Ihres Vertrauens vertreten werden können. Dafür bedarf es der Bevollmächtigung Ihrer Vertrauensperson in einer Vorsorgevollmacht zumindest für Gesundheitsangelegenheiten. Voraussetzung für

die Erstellung einer Vorsorgevollmacht ist die Geschäftsfähigkeit der Vollmachtgeberin bzw. des Vollmachtgebers. Empfehlenswert ist die Ausweitung der Vollmacht insbesondere auch auf Aufenthalts- und Wohnungsangelegenheiten.

Mit der Malteser Vorsorgevollmacht bevollmächtigen Sie eine Person Ihres Vertrauens, in Ihrem Sinne Entscheidungen zu treffen. Dies kann bspw. die Aufnahme, Fortführung oder den Abbruch medizinischer Maßnahmen sowie die Aufenthaltsbestimmung betreffen.

Sie haben auch die Möglichkeit, mehrere Personen gleichberechtigt als Bevollmächtigte einzusetzen. Dies birgt jedoch die Gefahr unterschiedlicher Einschätzungen Ihres Willens durch die Bevollmächtigten. Bitte beachten Sie: die Malteser Vorsorgevollmacht sieht bei der Benennung mehrerer Personen als Bevollmächtigte vor, dass diese sowohl einzeln als auch gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Das bedeutet, sie können gemeinsam aber auch jeder einzeln Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen für Sie vornehmen. Bei Benennung mehrerer bevollmächtigter Personen ist somit auch bei Verhinderung einer dieser Personen Handlungsfähigkeit gesichert.

Wichtig ist, dass Sie mit den bevollmächtigten Personen alles sehr genau und ausführlich besprechen. Diese sollten Ihr volles Vertrauen besitzen und Ihre Werte und Wünsche gut kennen. Sie sollten auch in einer Belastungssituation entscheidungsfähig und erreichbar sein. Damit die bevollmächtigten Personen ihren Aufgaben nachkommen können, benötigen sie ggf. auch weitere Informationen, die Sie gesondert zu Ihrer Vorsorgevollmacht festhalten sollten. Dies könnten z.B. Passwörter, Versicherungsdaten und Angaben zur Bestattung sein.

Mit den Unterpunkten der Vorsorgevollmacht haben Sie die Möglichkeit, eine umfassende Vollmacht zu erstellen, die auch als einzelnes Dokument – ohne Patientenverfügung – rechtswirksam ist.

Abweichend von den Hauptbevollmächtigten können Sie für jeden der aufgeführten Bereiche weitere Personen bevollmächtigen.

(beigefügtes Dokument Vorsorgevollmacht, Seite 3 unten)

Mit Ihrer persönlichen Unterschrift mit Datum ist die von Ihnen erstellte Vorsorgevollmacht einsetzbar.

Eine öffentliche Beglaubigung oder notarielle Beurkundung der Vorsorgevollmacht ist nur für bestimmte Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen notwendig: Die öffentliche Beglaubigung der Vorsorgevollmacht ist beispielsweise erforderlich bei Immobiliengeschäften für den Nachweis gegenüber dem Grundbuchamt, bei der Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Handelsregister, bei einer Erbausschlagung oder bei der Beantragung von Reisepass oder Personalausweis. Eine notarielle Beurkundung der Vorsorgevollmacht ist bei der Aufnahme von Verbraucherdarlehen gesetzlich vorgeschrieben. In der Praxis kann sich beispielsweise auch bei Immobiliengeschäften – über die in jedem Fall erforderliche öffentliche Beglaubigung hinaus – eine notarielle Beurkundung als notwendig erweisen.

Eine Vorsorgevollmacht ist eine einseitige Erklärung der Vollmachtgeberin bzw. des Vollmachtgebers. Dennoch sollten Sie diese mit der bevollmächtigten Person/den bevollmächtigten Personen besprechen und von ihr/ihnen unterschreiben lassen. Sie machen damit deutlich, dass Sie diese verpflichten, in Ihrem Sinne zu handeln.

Im Anwendungsfall muss die bevollmächtigte Person/müssen die bevollmächtigten Personen das Original der Vorsorgevollmacht vorlegen.

Sofern keine Vorsorgevollmacht für Gesundheits- und Pflegebedürftigkeit vorliegt, gilt seit dem 01.01.2023 unter bestimmten Bedingungen ein Vertretungsrecht von Ehegatten für medizinische Akutsituationen (§ 1358 BGB). Es ist befristet auf längstens 6 Monate und erfasst ausschließlich die Fälle, in denen die Ehegattin bzw. der Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheits- und Pflegebedürftigkeit vorübergehend nicht selbst besorgen kann. Zum Schutz vor Missbrauch sieht die Neuregelung zudem Ausschlussregelungen vor. Dies können z.B. sein: Getrenntleben, bekannter entgegenstehender Wille der bzw. des Vertretenen, eine bereits existierende Vorsorgevollmacht oder bereits bestellte Betreuerinnen bzw. Betreuer für Gesundheits- und Pflegebedürftigkeit. Für eine eindeutige und unbefristete Regelung Ihrer Vertretung empfehlen wir Ihnen, eine umfängliche Vorsorgevollmacht zu erstellen, inklusive der Bereiche Gesundheits- und Pflegebedürftigkeit.

Betreuungsverfügung

Alternativ oder zusätzlich zur Vorsorgevollmacht kann eine Betreuungsverfügung erstellt werden.

Es kann Gründe geben, die Sie veranlassen, überhaupt keine Vorsorgevollmacht zu erstellen, z.B. wenn die Geschäftsfähigkeit als Voraussetzung zur Erstellung einer Vorsorgevollmacht nicht mehr gegeben ist. Ein weiterer Grund für die Erstellung einer Betreuungsverfügung kann sein, dass keine geeignete Vertrauensperson bevollmächtigt werden kann.

Schließlich können Sie auch zusätzlich zu einer Vorsorgevollmacht eine Betreuungsverfügung erstellen. Damit sorgen Sie z.B. für den Fall vor, dass für einen in der Vorsorgevollmacht nicht geregelten Bereich eine Betreuung eingerichtet werden muss. Vielleicht möchten Sie auch bewusst, dass Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen in bestimmten Bereichen unter der Aufsicht des Betreuungsgerichts stehen und erstellen dafür zusätzlich zu einer Vorsorgevollmacht eine Betreuungsverfügung.

In der Betreuungsverfügung haben Sie die Möglichkeit, eine Betreuerin bzw. einen Betreuer vorzuschlagen (oder auch eine Person ausdrück-

lich für die Betreuung auszuschließen). Neben der Benennung von Personen aus Ihrem persönlichen Umfeld, können Sie auch Betreuungsvereine bzw. konkrete Mitarbeitende dieser Betreuungsvereine vorschlagen. Das Betreuungsgericht ist für den Fall, dass eine Betreuung eingerichtet werden muss und Ihre Betreuungsverfügung vorliegt, in aller Regel an diese gebunden. Wenn Sie keine Person bevollmächtigt und niemanden für die Übernahme Ihrer Betreuung benannt haben, wird bei Notwendigkeit einer Betreuung das Betreuungsgericht entscheiden, wer zur Betreuerin bzw. zum Betreuer bestellt wird (beispielsweise Familienangehörige, eine Berufsbetreuerin bzw. ein Berufsbetreuer).

In der Betreuungsverfügung haben Sie die Möglichkeit, Ihre Wünsche dazu aufzuschreiben, wie im Fall einer notwendigen Betreuung die bzw. der für Sie vom Betreuungsgericht bestellte Betreuerin bzw. Betreuer Ihre Lebensführung gestalten und Ihr Vermögen hierfür einsetzen soll. So können Sie zum Beispiel Angaben zur Fortführung Ihres Lebensstandards machen, vermerken, wer weiterhin Geschenke in welcher Höhe von Ihnen erhalten soll, in welcher Pflegeeinrichtung Sie nach Möglichkeit leben wollen, wenn dies notwendig sein sollte, oder was im Falle einer Wohnungsauflösung mit Ihren persönlichen Gegenständen passieren soll.

Mit Ihrer persönlichen Unterschrift mit Datum wird die von Ihnen erstellte Betreuungsverfügung gültig.

Rechtsgrundlagen *(Seite 9 f.)*

Dieser Abschnitt enthält wichtige Paragraphen zum Thema Patientenverfügung.

Begriffe und Abkürzungen *(Seite 11)*

Hier finden Sie Erläuterungen zu zentralen Begriffen und verwendete Abkürzungen.

Verfügnungsausweise *(Seite 11)*

Als Hinweis auf Ihre Vorsorgedokumente ist es sinnvoll, einen Verfügungsausweis zum Beispiel beim Personalausweis oder bei der Gesundheitskarte mit sich zu tragen.



Rechtsgrundlagen

Einschlägige Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

§ 630e Aufklärungspflichten

(1) Der Behandelnde ist verpflichtet, den Patienten über sämtliche für die Einwilligung wesentliche Umstände aufzuklären. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie. Bei der Aufklärung ist auch auf Alternativen zur Maßnahme hinzuweisen, wenn mehrere medizinisch gleichermaßen indizierte und übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können.

(2) Die Aufklärung muss

1. mündlich durch den Behandelnden oder durch eine Person erfolgen, die über die zur Durchführung der Maßnahme notwendige Ausbildung verfügt; ergänzend kann auch auf Unterlagen Bezug genommen werden, die der Patient in Textform erhält,
2. so rechtzeitig erfolgen, dass der Patient seine Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen kann,
3. für den Patienten verständlich sein.

Dem Patienten sind Abschriften von Unterlagen, die er im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Einwilligung unterzeichnet hat, auszuhändigen.

(3) Der Aufklärung des Patienten bedarf es nicht, soweit diese ausnahmsweise aufgrund besonderer Umstände entbehrlich ist, insbesondere wenn die Maßnahme unaufschiebbar ist oder der Patient auf die Aufklärung ausdrücklich verzichtet hat.

(4) Ist nach § 630d Absatz 1 Satz 2 die Einwilligung eines hierzu Berechtigten einzuholen, ist dieser nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 aufzuklären.

(5) Im Fall des § 630d Absatz 1 Satz 2 sind die wesentlichen Umstände nach Absatz 1 auch dem Patienten entsprechend seinem Verständnis zu erläutern, soweit dieser aufgrund seines Entwicklungsstandes und seiner Verständnismöglichkeiten in der Lage ist, die Erläuterung aufzunehmen, und soweit dies seinem Wohl nicht zuwiderläuft. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 1358 Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitsorge

(1) Kann ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitsorge rechtlich nicht besorgen (vertretener Ehegatte), ist der andere Ehegatte (vertretender Ehegatte) berechtigt, für den vertretenen Ehegatten

1. in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einzuwilligen oder sie zu untersagen sowie ärztliche Aufklärungen entgegenzunehmen,
2. Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abzuschließen und durchzusetzen,
3. über Maßnahmen nach § 1831 Absatz 4 zu entscheiden, sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet, und
4. Ansprüche, die dem vertretenen Ehegatten aus Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten zustehen, geltend zu machen und an die Leistungserbringer aus den Verträgen nach Nummer 2 abzutreten oder Zahlung an diese zu verlangen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 und hinsichtlich der in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Angelegenheiten sind behandelnde Ärzte gegenüber dem vertretenden Ehegatten von ihrer Schweigepflicht entbunden. Dieser darf die diese Angelegenheiten betreffenden Krankenunterlagen einsehen und ihre Weitergabe an Dritte bewilligen.

(3) Die Berechtigungen nach den Absätzen 1 und 2 bestehen nicht, wenn

1. die Ehegatten getrennt leben,
2. dem vertretenden Ehegatten oder dem behandelnden Arzt bekannt ist, dass der vertretene Ehegatte
 - a) eine Vertretung durch ihn in den in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Angelegenheiten ablehnt oder
 - b) jemanden zur Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, soweit diese Vollmacht die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst,
3. für den vertretenen Ehegatten ein Betreuer bestellt ist, soweit dessen Aufgabenkreis die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst, oder
4. die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen oder mehr als sechs Monate seit dem durch den Arzt nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 festgestellten Zeitpunkt vergangen sind.

(4) Der Arzt, gegenüber dem das Vertretungsrecht ausgeübt wird, hat

1. das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und den Zeitpunkt, zu dem diese spätestens eingetreten sind, schriftlich zu bestätigen,
2. dem vertretenden Ehegatten die Bestätigung nach Nummer 1 mit einer schriftlichen Erklärung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe des Absatzes 3 vorzulegen und
3. sich von dem vertretenden Ehegatten schriftlich versichern zu lassen, dass
 - a) das Vertretungsrecht wegen der Bewusstlosigkeit oder Krankheit, aufgrund derer der Ehegatte seine Angelegenheiten der Gesundheitsorge rechtlich nicht besorgen kann, bisher nicht ausgeübt wurde und
 - b) kein Ausschlussgrund des Absatzes 3 vorliegt.

Das Dokument mit der Bestätigung nach Satz 1 Nummer 1 und der Versicherung nach Satz 1 Nummer 3 ist dem vertretenden Ehegatten für die weitere Ausübung des Vertretungsrechts auszuhändigen.

(5) Das Vertretungsrecht darf ab der Bestellung eines Betreuers, dessen Aufgabenkreis die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst, nicht mehr ausgeübt werden.

(6) § 1821 Absatz 2 bis 4, § 1827 Absatz 1 bis 3, § 1828 Absatz 1 und 2, § 1829 Absatz 1 bis 4 sowie § 1831 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 1827 Patientenverfügung; Behandlungswünsche oder mutmaßlicher Wille des Betreuten

(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation des Betreuten zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

(2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation des Betreuten zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische

oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.

(4) Der Betreuer soll den Betreuten in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit einer Patientenverfügung hinweisen und ihn auf dessen Wunsch bei der Errichtung einer Patientenverfügung unterstützen.

(5) Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden.

(6) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

§ 1828 Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens

(1) Der behandelnde Arzt prüft, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert ist. Er und der Betreuer erörtern diese Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens als Grundlage für die nach § 1827 zu treffende Entscheidung.

(2) Bei der Feststellung des Patientenwillens nach § 1827 Absatz 1 oder der Behandlungswünsche oder des mutmaßlichen Willens nach § 1827 Absatz 2 soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

§ 1829 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen

(1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(2) Die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

(3) Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht.

(4) Eine Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht erforderlich, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1827 festgestellten Willen des Betreuten entspricht.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nach Maßgabe des § 1820 Absatz 2 Nummer 1 für einen Bevollmächtigten entsprechend.

§ 1831 Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen

(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie erforderlich ist, weil

1. aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, die Maß-

nahme ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

(2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

(3) Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nach Maßgabe des § 1820 Absatz 2 Nummer 2 für einen Bevollmächtigten entsprechend.

§ 1832 Ärztliche Zwangsmaßnahmen

(1) Widerspricht eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in die ärztliche Zwangsmaßnahme nur einwilligen, wenn

1. die ärztliche Zwangsmaßnahme notwendig ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden vom Betreuten abzuwenden,
2. der Betreute aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,
3. die ärztliche Zwangsmaßnahme dem nach § 1827 zu beachtenden Willen des Betreuten entspricht,
4. zuvor ernsthaft, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,
5. der drohende erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere den Betreuten weniger belastende Maßnahme abgewendet werden kann,
6. der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt und
7. die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus, in dem die gebotene medizinische Versorgung des Betreuten einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, durchgeführt wird.

§ 1867 ist nur anwendbar, wenn der Betreuer an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist.

(2) Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

(3) Der Betreuer hat die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Er hat den Widerruf dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen.

(4) Kommt eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht, so gilt für die Verbringung des Betreuten gegen seinen natürlichen Willen zu einem stationären Aufenthalt in ein Krankenhaus § 1831 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 und 3 Satz 1 entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nach Maßgabe des § 1820 Absatz 2 Nummer 3 für einen Bevollmächtigten entsprechend.

Begriffe und Abkürzungen

BGB: Bürgerliches Gesetzbuch

Betreuerinnen bzw. Betreuer: Kann eine volljährige Person auf Grund von Krankheit oder Behinderung ihre Angelegenheiten nicht oder nicht mehr selbst besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf ihren Antrag oder von Amtswegen für sie eine Betreuerin bzw. einen Betreuer.

Eine Betreuerin bzw. ein Betreuer darf nur für Aufgabenbereiche bestellt werden, in denen eine Betreuung unbedingt notwendig ist.

Zu den möglichen Aufgabenbereichen gehören unter anderem: Gesundheitsvorsorge, Vermögensangelegenheiten, Beantragung von Renten, Empfangen und Öffnen der Post, Aufenthaltsbestimmung sowie Unterbringungsmaßnahmen.

Bevollmächtigte: Die bzw. der Bevollmächtigte wird von der Vollmachtgeberin bzw. dem Vollmachtgeber persönlich bestimmt und handelt und entscheidet in deren bzw. dessen Namen. Sie bzw. er kann für die gleichen Bereiche eingesetzt werden wie eine gesetzliche Betreuerin bzw. ein gesetzlicher Betreuer. Ist eine Bevollmächtigte bzw. ein Bevollmächtigter benannt worden und kann diese bzw. dieser die Angelegenheiten ebenso gut wie eine Betreuerin bzw. ein Betreuer besorgen, darf für denselben Aufgabenbereich keine Betreuerin bzw. kein Betreuer eingesetzt werden.

Palliativmedizin: Die Palliativmedizin bezeichnet das Fachgebiet der Medizin, das sich mit einer angemessenen medizinischen Versorgung von unheilbar erkrankten Patientinnen und Patienten mit einer absehbar begrenzten Lebenserwartung befasst. Neben einer möglichst umfassenden Schmerztherapie gehört vor allem eine gute Symptomkontrolle zu den Hauptaufgaben. In der Palliativmedizin wird in der Regel versucht, die Symptome und Beschwerden interdisziplinär zu behandeln: medizinisch, pflegerisch, psychosozial und seelsorgerisch

Symptomkontrolle: Symptomkontrolle meint die größtmögliche Linderung der Beschwerden von schwerstkranken Menschen in der letzten Zeit ihres Lebens und somit die Verbesserung der jeweiligen Lebensqualität. Zu den möglichen Beschwerden gehören vor allem: Atemnot und Rasselatmung, Appetitlosigkeit, Übelkeit und Erbrechen, schwere Verstopfung oder Durchfall, schmerzhafter Harndrang, Wundliegen, Juckreiz, Lymphödeme, Schwäche und Schwindel, Störungen des Denkens, der Wahrnehmung und des Bewusstseins sowie Angst und Unruhe.

Verfügungsausweise →

Da Sie diese umfangreichen Verfügungen nicht ständig bei sich tragen werden, ist es sinnvoll, einen Hinweis auf diese in Form eines Verfügungsausweises, den Sie zum Beispiel bei Ihrem Personalausweis führen, zu geben.

Tragen Sie im Ausweis bei **1** Ihre eigenen Personalia ein.

Bei **2** tragen Sie den Ort oder die Person ein, wo Sie Ihre Vorsorgedokumente hinterlegt haben.

Auf der Rückseite tragen Sie bei **3** die Person ein, die Sie als Bevollmächtigte/n benannt haben.

Schneiden Sie dann die Ausweise aus, falten diese in der Mitte und legen Sie sie in Ihr Portemonnaie bzw. zu Ihrer Gesundheitskarte.

Verfügungsausweis von

Name **1**

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Ich habe eine

Patientenverfügung Vorsorgevollmacht

Betreuungsverfügung hinterlegt bei:

..... **2**

Adresse

.....
Telefon

Verfügungsausweis von

Name **1**

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Ich habe eine

Patientenverfügung Vorsorgevollmacht

Betreuungsverfügung hinterlegt bei:

..... **2**

Adresse

.....
Telefon

Bevollmächtigt ist/sind:

3

Name

Straße

PLZ, Ort

Telefon

Name

Straße

PLZ, Ort

Telefon



Malteser

...weil Nähe zählt.

© Malteser Deutschland, Köln 01/2025

Bevollmächtigt ist/sind:

3

Name

Straße

PLZ, Ort

Telefon

Name

Straße

PLZ, Ort

Telefon



Malteser

...weil Nähe zählt.

© Malteser Deutschland, Köln 01/2025



Malteser

...weil Nähe zählt.

**Malteser Deutschland
gemeinnützige GmbH**
Fachstelle Ethik
Erna-Scheffler-Straße 2
51103 Köln
Telefon: 0221 9822-4141
Telefax: 040 694597-10471
patientenverfuegung@malteser.org
www.malteser.de